



Reglement Jokertage

Jokertage bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, dem Unterricht während **zweier Tage pro Schuljahr** ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben. Diese Jokertage sind schulfreie Tage, die von den Eltern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung (*siehe Rückseite*) beantragt werden können (§ 30 Volksschulverordnung).

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Jokertage können einzeln oder an zwei sich folgenden Schultagen bezogen werden, auch vor oder im Anschluss an Ferien oder Feiertagen.
- An folgenden offiziellen Schulanlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:
 - Klassenlager
 - Sporttag
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils auf Ende Schuljahr.
- Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen. Der verpasste Schulstoff ist selbständig aufzuarbeiten.
- Die Mitteilung um Bezug eines oder beider Jokertage hat **im Voraus** durch die Eltern an die Klassenlehrperson zu erfolgen. Sie führt eine entsprechende Absenzenliste.
- Die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler sind dafür besorgt, dass auch Fachlehrpersonen, Musiklehrerpersonen, Therapeutinnen/Therapeuten, Betreuungspersonen und die Aufgabenhilfe über einen solchen freien Tag informiert werden.



Absenzenregelung

1. Elternpflichten/Verantwortung

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich (Volksschulgesetz § 57)

2. Absenzen (§ 28 Volksschulverordnung)

1. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
2. Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

3. Dispensationen (§ 29 Volksschulverordnung)

1. Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
2. Als Dispensationsgründe gelten insbesondere:
 - Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
 - Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung (siehe separate Richtlinien)

4. Zuständigkeit

Klassenlehrperson:

- bis zwei Tage, ausgenommen Ferienverlängerungen
- Schnupperlehren

Schulleitung:

- für mehr als zwei Tage und in Fällen von Ferienverlängerungen (sofern dafür keine Jokertage verwendet werden)

5. Rechtsmittel (§§ 74, 75 Volksschulgesetz, § 75 Volksschulverordnung)

Anordnungen der Schulleitung - nicht aber deren Begründung - haben schriftlich zu erfolgen. Die Anordnungen sind gültig, wenn nicht innert 10 Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Das Formular "Urlaubsgesuch" kann von der Homepage heruntergeladen oder bei der Lehrperson bezogen werden.